

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Mag. Johannes Müller (Kraftdreikampf)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Freispruch

Sofortige Aufhebung der Suspendierung

Alle seit 27.3.2010 erzielten Wettkampfergebnisse bleiben aufrecht

Unter Hinweis auf die Pressemitteilung vom 21.4.2010 teilt die Rechtskommission mit, dass der Athlet Mag. Johannes Müller gemäß § 8 Abs 6 ADBG eine retro-aktive medizinische Ausnahmegenehmigung unter Vorlage entsprechender Krankenbefunden beantragt hat. Eine solche ist für Sportler vorgesehen, die nicht dem Testpool angehören. Eine solche ist nur dann zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Probennahme die Einnahme eines Arzneimittels mit verbotenen Wirkstoffen medizinisch indiziert ist.

Nach Mitteilung der Allgemeinen Ärztekommision der NADA Austria, welche nach dem ADBG zur Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen heranzuziehen ist, bestand bei dem Athleten Mag. Johannes Müller zum Zeitpunkt der Probennahme am 27.3.2010 eine medizinische Indikation das Arzneimittel, welche letztlich die in seinem Körper bei seiner Dopingkontrolle am 27.3.2010 vorgefundene verbotene Substanz enthalten hatte, einnehmen zu müssen, sodass ihm eine nachträgliche (sogen. retro-aktive) medizinische Ausnahmegenehmigung zu erteilen war.

Damit liegt aber kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den Beschuldigten vor, da er die bei seiner Dopingkontrolle am 27.3.2010 in seinem Körper vorgefundene, grundsätzlich verbotene Substanz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung einnehmen durfte.

Aufgrund der Bestimmung des § 8 Abs 6 ADBG, dass bei Sportler, die dem Testpool nicht angehören, medizinischen Ausnahmegenehmigung erst nachträglich, sohin retro-aktiv, beantragt werden müssen, war einerseits die NADA Austria zur Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten vor der Rechtskommission der NADA Austria grundsätzlich verpflichtet, konnte bzw. musste ihr doch zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht bekannt sein, dass der Beschuldigte eine medizinische Ausnahmegenehmigung für eine grundsätzlich im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes verbotene Substanz aufgrund medizinischer Indikation bei ihm beantragt und auch bewilligt erhält, und war andererseits dem Beschuldigten

auch kein Verzug bei der Beantragung bzw. kein Verschulden bei der Nichtbeantragung der Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung vorzuwerfen, hätte er doch als Nichttestpoolsportler diese Ausnahmegenehmigung nicht vor dem Dopingkontrollverfahren stellen müssen.

Da das Dopingkontrollverfahren aber aufgrund der Begriffsdefinition des § 1a Z 7 ADBG auch das Verfahren vor der Rechtskommission der NADA Austria umfasst, war sein diesbezüglicher (letztlich auch bewilligter) Antrag vom 26.4.2010 jedenfalls fristgerecht und damit für das Vorliegen eines Nichtverstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bei ihm beachtlich.

Da jedoch das Verfahren gegen den Beschuldigten bereits eingeleitet war, eine Einstellung nicht im ADBG bzw. WADA-Code vorgesehen ist, war nach Ansicht der Rechtskommission der NADA Austria das bei ihr gegen den Beschuldigten eingeleitete und damit bereits anhängige Verfahren nicht einzustellen, sondern der Beschuldigte freizusprechen, um auch gegenüber des zuständigen Bundessportfachverbandes bzw. der Öffentlichkeit festzuhalten, dass er aufgrund einer (zulässigerweise erst nachträglich erteilten) medizinischen Ausnahmegenehmigung keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Wien, am 17.5.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at